

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland

11. Jahrgang

Seelow, den 23. Dezember 2004

Nr.10

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	
Kreistag aktuell vom 15.12.2004	2
1.Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung vom 19.05.2004	4
Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schüler- speisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises vom 06.11.1994	5
Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbe- hörde	
1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungs- aufgaben gem. § 113 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) zwischen der Stadt Wriezen und den Ämtern Falkenberg-Höhe, Barnim-Oderbruch und der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 30.11.2004	5
8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (8. Änderungssatzung) vom 30.11.2004	8
9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (9. Änderungssatzung) vom 30.11.2004 und die Genehmigung zur Eingliederung und zu dieser Satzung vom 02.12.2004	9
Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Verbandssatzung) vom 30.11.2004 und ihre Genehmigung vom 03.12.2004	12
Bekanntmachungen anderer Stellen	
<u>II. Bekanntmachung der Sparkasse Märkisch Oderland</u>	
Aufgebot eines Sparkassenbuches	21

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Kreistag aktuell

Am 15.12.2004 führte der Kreistag seine 10. Sitzung durch.

Zur Jahresrechnung 2003 des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2003 fasste der Kreistag folgenden Beschluss:

1. Die gemäß § 93 GO Bbg vom Kämmerer auf- und vom Landrat festgestellte Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltes 2003 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 115 GO Bbg geprüft worden. Der Schlussbericht enthält das zusammengefasste Ergebnis aus der Sitzung vom 16.09.2004.
Die geprüfte Jahresrechnung wird hiermit gemäß § 93 Abs. 3 GO Bbg beschlossen.
2. Der Kreistag nimmt den vom Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegten Schlussbericht über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2003 zur Kenntnis.
Er beschließt auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses, dem Landrat gemäß § 93 Abs. 3 GO für die Haushaltswirtschaft Entlastung zu erteilen.
(Vorlage Nr. 129/2004; Beschluss Nr. 140-10/2004)

Der Kreistag

- beschloss entsprechend des Kreistagsbeschlusses Nr. 111-8/2004 vom 22.09.2004 den Vertrag zur Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II zwischen der Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) und dem Landkreis MOL
(Vorlage Nr. 166/2004; Beschluss Nr. 141-10/2004)
- berief in den Beirat der ARGE gem. § 44 b SGB II die Abgeordneten Frau Ines Wollschläger, Frau Bettina Fortuanto und Frau Dr. Rita Nachtigal
(zu Vorlage Nr. 166/2004; Beschluss Nr. 155-10/2004)
- bestätigte gem. § 5 des Errichtungsvertrages für die Arbeitsgemeinschaft zwischen der Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) und dem Landkreis MOL die vom Landrat genannten Mitglieder für die Trägerversammlung
Herrn Rainer Schinkel, Herrn Thomas Böduel, Frau Birgit Szameitpreiks
(Vorlage Nr. 167/2004; Beschluss Nr. 142-10/2004)
- beschloss entsprechend des Kreistagsbeschlusses Nr. 111-8/2004 vom 22.09.2004 den Vertrag zur Aufgabenübertragung gem. § 44 b SGB II zwischen der Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder) und dem Landkreis MOL
(Vorlage Nr. 168/2004; Beschluss Nr. 143-10/2004)
- nahm die durch den Kämmerer bis zum 22. Oktober 2004 bewilligten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2004 zur Kenntnis
(Vorlage Nr. 150/2004)
- genehmigte eine Eilentscheidung des Landrates vom 22.11.2004 zur außerplanmäßigen Ausgabe zur Errichtung einer Lichtsignalanlage am Knotenpunkt K 6425 Lindenallee/Wiesenstraße/Rudolf-Breitscheid-Straße in Dahwitz-Hoppegarten
(Vorlage Nr. 162/2004; Beschluss Nr. 144-10/2004)
- beschloss den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung – Erforderlichkeit von Einrichtungen für das Jahr 2004
(Vorlage Nr. 154/2004; Beschluss Nr. 145-10/2004)
- beschloss den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung – Erforderlichkeit von Einrichtungen für den Zeitraum 2005 - 2006
(Vorlage Nr. 155/2004; Beschluss Nr. 146-10/2004)
- beschloss die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung vom 19.05.2004
(Vorlage Nr. 157/2004; Beschluss Nr. 147-10/2004)

- beschloss die Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schülerspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises vom 06.11.1994 (Vorlage Nr. 158/2004; Beschluss Nr. 148-10/2004)
- berief die Beamtin Frau Jacqueline Dimitriou als Prüferin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Märkisch-Oderland ab (Vorlage Nr. 149/2004; Beschluss Nr. 149-10/2004)
- berief den sachkundigen Einwohner des Bauausschusses, Herrn Jürgen Baer, ab und berief Herrn Günther Holtorp als sachkundigen Einwohner in diesen Ausschuss (Vorlage Nr. 152/2004; Beschluss Nr. 150-10/2004)
- berief Herrn Norbert Buchholz als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ab und berief Frau Ines Wollschläger als Mitglied dieses Ausschusses sowie Herrn Buchholz als Stellvertreter (Vorlage Nr. 153/2004; Beschluss Nr. 151-10/2004)
- beschloss folgende Veränderungen der Ausschussbesetzung:

Kreisausschuss

Mitglied:

Herr Dr. Hagen Kattner statt Herr Dieter Schäfer

Stellvertreter:

Herr Dieter Schäfer für Herrn Dr. Hagen Kattner

Ausschuss für Gesundheit

Vorsitz:

Herr Dieter Schäfer statt Frau Renate Adolph

Stellv. als Mitglied des Ausschusses:

Frau Gabriele Gottschling für Herrn Dieter Schäfer

Ausschuss für Bildung

Mitglied:

Frau Gabriele Gottschling statt Herr Dieter Schäfer

Stellvertreter:

Herr Dieter Schäfer für Frau Gabriele Gottschling

(Vorlage Nr. 165/2004; Beschluss Nr. 152-10/2004)

- nahm eine personelle Veränderung des stimmberechtigten Mitgliedes Kreis- Kinder- und Jugendring MOL e. V. im Jugendhilfeausschuss Märkisch-Oderland zur Kenntnis (Ausscheiden von Herrn Henning – Nachfolger: Herr Wassersleben; Stellvertreter: Herr Prinz) (Informationsvorlage Nr. 156/2004)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

stimmte der Kreistag

- der Zuordnung einer Liegenschaft in das Kommunalvermögen des Landkreises Märkisch-Oderland (Vorlage Nr. 151/2004; Beschluss Nr. 153-10/2004)
- einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Märkisch-Oderland und einem Trägerverein (Vorlage Nr. 163/2004; Beschluss Nr. 154-10/2004)

zu und

- nahm eine Information über eine Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Freienwalde und dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Kenntnis (Informationsvorlage Nr. 164/2004)

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland
zur Schülerbeförderung vom 19.05.2004**

Die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung vom 19.05.2004 wird wie folgt verändert:

1. Der Paragraph 9 wird wie folgt gefasst:

„Zuschuss zur Beförderung (ÖPNV und Privatfahrzeug) in Härtefällen

Sofern der Anspruchsberechtigte Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende –, oder nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, wird der Zuschuss für diesen Zeitraum auf den Betrag der notwendigen Schülerfahrtkosten festgesetzt. Der Nachweis wird durch die Vorlage des Bescheides des Sozialhilfeträgers bzw. der Arbeitsgemeinschaft „JobCenter Märkisch-Oderland“ geführt.“

2. Der Paragraph 13 wird wie folgt gefasst:

**„Wegfall der Eigenanteile zur Beförderung im Schülerspezialverkehr
(Härtefallregelung)**

Der Eigenanteil wird bei den Eltern und volljährigen Schülern nicht erhoben, für die Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende –, nach dem SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden. Der Nachweis wird durch die Vorlage des Bescheides des Sozialhilfeträgers bzw. der Arbeitsgemeinschaft „JobCenter Märkisch-Oderland“ geführt.“

3. Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt: Seelow, 21.12.2004

i. V. M. Bonin

Reinking
Landrat

Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schülerspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises vom 06.11.1994

Die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schülerspeisung an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Märkisch-Oderland vom 06.11.1994, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2001, wird wie folgt verändert:

1. Der Paragraph 6 wird wie folgt gefasst:

„Erlass der Elternbeteiligung

Eine Kostenbeteiligung der Eltern an der Schulspeisung wird gänzlich erlassen, wenn Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende –, nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – oder nach dem Asylbewerbergesetz gewährt werden. Der Nachweis wird durch die Vorlage des Bescheides des Sozialhilfeträgers bzw. der Arbeitsgemeinschaft „JobCenter Märkisch-Oderland“ geführt.“

2. Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt: Seelow, 21.12.2004

i. V. M. Bonin

Reinking
Landrat

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde**1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben gem. § 113 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) zwischen der Stadt Wriezen und den Ämtern Falkenberg-Höhe, Barnim-Oderbruch und der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 30.11.2004**

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 20.12.2004

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wriezen am 26.08.2004, vom Amtsausschusses des Amtes Falkenberg-Höhe am 27.09.2004, vom Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch am 28.09.2004 sowie von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) am 30.09.2004 beschlossene

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben gem. § 113 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) zwischen der Stadt Wriezen und den Ämtern Falkenberg-Höhe, Barnim-Oderbruch und der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 30.11.2004

zusammen mit ihrer Genehmigung vom 17.12.2004 bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beteiligten auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 20.12.2004

In Vertretung

M. Bonin

I.

Die Genehmigungsverfügung vom 17.12.2004 hat folgenden Wortlaut:

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben gem. § 113 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) zwischen der Stadt Wriezen und den Ämtern Falkenberg-Höhe, Barnim-Oderbruch und der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 30.11.2004
hier: Genehmigungsverfügung

Auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für die Stadt Wriezen die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben gem. § 113 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) zwischen der Stadt Wriezen und den Ämtern Falkenberg-Höhe, Barnim-Oderbruch und der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 30.11.2004.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

In Vertretung

gez. M. Bonin

(Siegel)

II.

Die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfungsaufgaben gem. § 113 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) zwischen der Stadt Wriezen und den Ämtern Falkenberg-Höhe, Barnim-Oderbruch und der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 30.11.2004 hat folgenden Wortlaut:

1. Änderung

Der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Prüfaufgaben gem. § 113 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)

Zwischen der Stadt Wriezen und den Ämtern Falkenberg – Höhe, Barnim-Oderbruch und der Stadt Bad Freienwalde (Oder) sowie für die amtsangehörigen Gemeinden – nachfolgend – „die Beteiligten“ genannt – wird gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I.S. 194) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen.

Artikel I

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20.12.00 (Genehmigungsverfügung vom 16.01.2001) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

(1) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wriezen besteht aus dem Sachgebietsleiter (Verwaltungsprüfer) und einem Prüfer (Technik und Verwaltungsprüfer).

(2) Unverändert

(3) Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über die Bestellung und Abberufung des Sachgebietsleiters und dem Prüfer bedürfen der vorherigen Einholung des Einvernehmens der anderen Beteiligten.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

(1) Der Sachgebietsleiter des Rechnungsprüfungsamtes stellt für jedes Jahr einen Prüfungsplan auf.

Artikel II

Diese 1. Änderung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 GKG am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Unterschriften

Für die Stadt Wriezen

Wriezen, den 30.11.2004

gez. Siebert
Bürgermeister

gez. Lengacker
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Wriezen, den 30.11.2004

gez. Lehmann
Bürgermeister

gez. J. Grundmann
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Für das Amt Falkenberg – Höhe

Wriezen, den 30.11.2004

gez. Alberti
Amtsdirektor

gez. Hölzer
Vorsitzender des Amtsausschusses

Für das Amt Barnim – Oderbruch

Wriezen, den 30.11.2004

gez. Ehling
Amtsdirektor

gez. Wilke
Vorsitzender des Amtsausschusses

8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (8. Änderungssatzung) vom 30.11.2004

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 07.12.2004

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 30. November 2004 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossene

8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (8. Änderungssatzung) vom 30.11.2004

bekannt.

Diese Satzung bedarf nicht der Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Strausberg-Erkner auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 07. Dezember 2004

In Vertretung

M. Bonin

Die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (8. Änderungssatzung) vom 30.11.2004 hat folgenden Wortlaut:

**8. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner
(8. Änderungssatzung)
vom 30.11.2004**

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 11 Abs. 1, 15, 20 und 22 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) und des § 5 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 14.06.2000, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 18.02.2004, beschloss die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30.11.2004 die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 14.06.2000, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 18.02.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 1 – Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel, Rechtsform und Rechtsaufsicht – wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird der Name der Gemeinde Ahrensfelde-Blumberg für den Ortsteil Mehrow in

A h r e n s f e l d e für den Ortsteil Mehrow

geändert.

2. Die Anlage zur Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung – erhält folgende neue Fassung:**„Anlage****Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung**

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Verbandsmitglied</u>	<u>Stimmzahl</u>
1.	Altlandsberg	9
2.	Erkner	12
3.	Strausberg	27
4.	Ahrensfelde für den Ortsteil Mehrow	1
5.	Fredersdorf-Vogelsdorf	12
6.	Gosen-Neu Zittau	3
7.	Grünheide (Mark) für die Ortsteile Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum und für das bewohnte Gemeindegebiet Freienbrink im Ortsteil Spreeau	6
8.	Hoppegarten	14
9.	Neuenhagen bei Berlin	16
10.	Oberbarnim für den Ortsteil Klosterdorf	1
11.	Petershagen/Eggersdorf	13
12.	Rüdersdorf bei Berlin	17
13.	Schöneiche bei Berlin	12
14.	Woltersdorf	8
<u>Gesamtstimmzahl</u>		<u>151</u>

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2004 in Kraft.

Strausberg, den 30.11.2004

gez. Manfred Andruleit
Manfred Andruleit
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Henner Haferkorn
Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (9. Änderungssatzung) vom 30.11.2004 und die Genehmigung zur Eingliederung und zu dieser Satzung vom 02.12.2004

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 10.12.2004

Nachfolgend mache ich gemäß § 22b Satz 4 i. V. m. § 22a Abs. 2 Satz 3, § 20 Abs. 6 und § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 30. November 2004 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner beschlossene

9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (9. Änderungssatzung) vom 30.11.2004

zusammen mit der

Genehmigung zur Eingliederung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost mit seinem vollständigen Aufgabenbestand in den Wasserverband Strausberg-Erkner zum 01.01.2005 und zu dieser Satzung vom 02.12.2004

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Strausberg-Erkner auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 10. Dezember 2004

In Vertretung

M. Bonin

I.

Der Genehmigungsbescheid vom 02.12.2004 hat folgenden Wortlaut:

**Eingliederung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost mit seinem vollständigen Aufgabenbestand in den Wasserverband Strausberg-Erkner zum 01.01.2005 gemäß 22b GKG
hier: Genehmigungsbescheid**

Auf der Grundlage des § 22b Satz 4 i. V. m. § 22a Abs. 2 Satz 3, § 20 Abs. 4 und 6, § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde

- 1. die Eingliederung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Strausberg Süd-Ost mit seinem vollständigen Aufgabenbestand in den Wasserverband Strausberg-Erkner zum 01.01.2005 sowie**
- 2. die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (9. Änderungssatzung) vom 30.11.2004.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Logenstraße 6
15230 Frankfurt (Oder)**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

In Vertretung

gez. M. Bonin

Siegel

II.

Die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (9. Änderungssatzung) vom 30.11.2004 hat folgenden Wortlaut:

**9. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner
(9. Änderungssatzung)
vom 30.11.2004**

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 11 Abs. 1, 15, 20 und 22 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) und des § 5 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 14.06.2000, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 30.11.2004, beschloss die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 30.11.2004 die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vom 14.06.2000, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 30.11.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 1 – Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Dienstsiegel, Rechtsform und Rechtsaufsicht wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Städte Altlandsberg, Erkner und Strausberg sowie die Gemeinden Ahrensfelde für den Ortsteil Mehrow, Fredersdorf-Vogelsdorf, Garzau-Garzin, Gosen-Neu Zittau, Grünheide (Mark) für die Ortsteile Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum und für das bewohnte Gemeindegebiet Freienbrink im Ortsteil Spreeau, Hoppegarten, Neuenhagen bei Berlin, Oberbarnim für den Ortsteil Klosterdorf, Petershagen/Eggersdorf, Rehfelde, Rüdersdorf bei Berlin, Schöneiche bei Berlin und Woltersdorf sind Mitglieder eines Zweckverbandes.“

2. Die Anlage zur Verbandssatzung – Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung – erhält folgende neue Fassung:

„Anlage

Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Verbandsmitglied</u>	<u>Stimmzahl</u>
1.	Altlandsberg	9
2.	Erkner	12
3.	Strausberg	27
4.	Ahrensfelde für den Ortsteil Mehrow	1
5.	Fredersdorf-Vogelsdorf	12
6.	Garzau-Garzin	1
7.	Gosen-Neu Zittau	3
8.	Grünheide (Mark) für die Ortsteile Grünheide (Mark), Kagel, Kienbaum und für das bewohnte Gemeindegebiet Freienbrink im Ortsteil Spreeau	6
9.	Hoppegarten	14
10.	Neuenhagen bei Berlin	16
11.	Oberbarnim für den Ortsteil Klosterdorf	1
12.	Petershagen/Eggersdorf	13
13.	Rehfelde	5
14.	Rüdersdorf bei Berlin	17
15.	Schöneiche bei Berlin	12
16.	Woltersdorf	8
Gesamtstimmzahl		157"

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Strausberg, den 09.12.2004

gez. Manfred Andruleit
Manfred Andruleit
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Henner Haferkorn
Henner Haferkorn
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Verbandssatzung) vom 30.11.2004 und ihre Genehmigung vom 03.12.2004

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 09.12.2004

Nachfolgend mache ich gemäß § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GKG die am 30. November 2004 durch die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschlossene

Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Verbandssatzung) vom 30.11.2004

zusammen mit ihrer

Genehmigung vom 03.12.2004

bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Märkische Schweiz verpflichtet sind, auf die Veröffentlichung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.11.2004 und ihrer Genehmigung vom 03.12.2004 in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

Seelow, 09. Dezember 2004

In Vertretung

M. Bonin

I.

Der Genehmigungsbescheid vom 03.12.2004 hat folgenden Wortlaut:

Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 30.11.2004 hier: Genehmigungsbescheid

Auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 und 6 i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für den Wasserverband Märkische Schweiz die durch die Verbandsversammlung am 30.11.2004 beschlossene Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12
15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

In Vertretung

gez. M. Bonin

(Siegel)

II.

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Verbandssatzung) vom 30.11.2004 hat folgenden Wortlaut:

**Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz
(Verbandssatzung) vom 30.11.2004**

Auf der Grundlage der §§ 1, 7, 9, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 5, 42 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz in ihrer Sitzung am 30.11.2004 die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1**Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet, Dienstsiegel**

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverband führt den Namen "Wasserverband Märkische Schweiz" (Kurzform: WVMS).
- (2) Der Wasserverband Märkische Schweiz (im Folgenden „Verband“ genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Seine Tätigkeit ist nicht darauf gerichtet, Gewinn zu erzielen.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Buckow (Landkreis Märkisch-Oderland), Land Brandenburg.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist kreisförmig (Durchmesser 35 mm) und besteht aus dem Namen des Verbandes in Umschrift sowie einer stilisierten Schildkröte im Zentrum über symbolhaften Wasserwellen.

§ 2**Verbandsmitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Städte Buckow und Müncheberg sowie die Gemeinden Bliedorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf, Gusow-Platkow, Letschin, Märkische Höhe, Neuhardenberg, Neutrebbin, Oberbarnim für die Ortsteile Bollersdorf, Grunow und Ihlow, Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow, Reichenow-Möglin und Waldsiefersdorf.

- (2) Mitglieder des Verbandes können Städte und Gemeinden werden, die im Verbandsgebiet liegen, an dieses angrenzen oder bei denen sich die Mitgliedschaft aus anderen Gründen anbietet.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verband zu richten. In ihm ist die Anerkennung der Satzungen, Ordnungen und sonstigen Vorschriften des Verbandes zu erklären. Im Übrigen ist § 20 Abs. 2 GKG maßgebend.
- (4) Über den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
 - a) die Versorgung mit Wasser, insbesondere die Versorgung der Einwohner des Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser,
 - b) die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung, mit Ausnahme des Niederschlagswassers.

Bei der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen zu erfüllen.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören auch die Planung, Errichtung, Instandsetzung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und -behandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen.

Zu den Aufgaben des Verbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen der Abwasserentsorgung und von Haus- und Grundstücksanschlüssen der Wasserversorgung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen, mit Dritten juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts bilden und sich solcher Dritter bedienen.

- (2) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und Verordnungen und setzt privatrechtliche Regelungen, u. a. für Baukostenzuschüsse und Entgelte fest.

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Vorsitzende.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 500 Einwohner eine Stimme. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30.06. des Vorjahres.

Für die Gemeinden Bliesdorf, Oberbarnim und Prötzel, deren Mitgliedschaft im Verband sich nur auf die in § 2 Abs. 1 genannten Ortsteile der Gemeinden beschränkt, sind die von den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern amtlich ermittelten Einwohnerzahlen für die betreffenden Ortsteile per 30.06. des Vorjahres maßgebend.

Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, genannte Zahl der Stimmen.

(3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Sie kann ihre Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Verbandsvorsteher oder den Verbandsvorstand übertragen, sofern dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist.

Ungeachtet sonstiger, ihr gesetzlich oder in dieser Verbandssatzung zugewiesener Aufgaben, beschließt sie über folgende Angelegenheiten:

01. die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verband geführt werden soll,
02. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen sowie deren Auflösung,
03. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
04. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
05. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
06. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
07. den Wirtschaftsplan, den Nachtrag zum Wirtschaftsplan, den Finanzplan und die Aufnahme von Krediten,
08. den Vorschlag zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
09. die Investitionsplanung, das Abwasserbeseitigungs- und Sanierungskonzept,
10. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
11. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, ab einem Wert des Rechtsgeschäftes von 10.000 EUR,
12. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen für Darlehen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
13. die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung, den Abschluss, die Änderung, Auflösung und Kündigung von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen,
14. den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
15. die Auflösung des Verbandes und die Bestellung von Abwicklern,
16. die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Verbandes,
17. Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher,
18. Zustimmung zu Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter

des Vorsitzenden.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vorschreiben, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.
- (5) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.
- (6) Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 19 Abs. 1 GKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (7) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.
- (8) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über den Antrag zum Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Wahlen

- (1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Gewählt ist, soweit das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abgegeben wurde.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Wer durch Wahl der Verbandsversammlung berufen wird, kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung abberufen werden, soweit durch das GKG oder diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes und 3 weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes werden durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

Der Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird als sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme in den Verbandsvorstand berufen.

- (2) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme.
- (3) Für das Verfahren im Verbandsvorstand gelten die Bestimmungen über das Verfahren in der Verbandsversammlung sinngemäß, mit Ausnahme § 14 Abs. 6 und 8.
- (4) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Darüber hinaus wird dem Vorstand die Entscheidung über
- a) über- und außerplanmäßige Ausgaben ab einem Wert von 50.000 EUR,
 - b) die Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen ab einem Wert von 25.000 EUR,
 - c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften ab einem Wert des Rechtsgeschäftes von 5.000 EUR bis unter 10.000 €
- übertragen.

§ 10 Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter für die Dauer von 8 Jahren. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Der Verbandsvorsteher und sein Vertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Verbandes und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Darüber hinaus wird dem Verbandsvorsteher die Entscheidung über

- a) über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Wert von unter 50.000 EUR,
 - b) die Vereinbarung von Ratenzahlungen, Stundungen, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen bis zu einem Wert von unter 25.000 EUR,
 - c) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert des Rechtsgeschäftes von unter 5.000 EUR
- übertragen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Verbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Abweichend von Satz 2 wird für Rechtsgeschäfte mit einem Wertumfang bis 25.000 € die alleinige Unterschriftsberechtigung des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters festgelegt.

Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Verband nicht.

§ 11

Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und der Vorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter hauptamtlich einstellen.

§ 12

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Prüfung des Verbandes gelten die Vorschriften über die Prüfung von Eigenbetrieben entsprechend.

§ 13

Einnahmen des Verbandes

- (1) Der Verband erhebt für seine Leistungen Gebühren, Entgelte, Beiträge und Baukostenzuschüsse.
- (2) Soweit die sonstigen Einnahmen des Verbandes zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder Bliesdorf, Oberbarnim und Prötzel gilt § 5 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden gegebenenfalls mit ihrer Genehmigung von der nach § 27 Abs. 1 GKG bestimmten Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.
- (3) Satzungen, mit Ausnahme der Verbandssatzung und ihrer Änderungen, sowie sonstige Vorschriften des Verbandes und die Zusammenstellung der Festsetzungen des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Wirtschaftsjahr des Verbandes werden in der Märkischen Oderzeitung (MOZ), Regionalausgaben Strausberg (Märkisches Echo) und Seelow/Bad Freienwalde (Oderland Echo) bekannt gemacht.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsbau des Verbandes, Hauptstraße 56/57, 15377 Buckow für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach Abs. 3 hinzuweisen.

- (5) Für sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind in der Märkischen Oderzeitung (MOZ), Regionalausgaben Strausberg (Märkisches Echo) und Seelow/Bad Freienwalde (Oderland Echo) sieben Kalendertage vor dem Tag der Sitzung der Verbandsversammlung bekannt zu machen. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (7) Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit in folgenden Amtsblättern zugänglich gemacht:
- Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch, erscheint als Beilage im Gemeindekurier Wriezen-ner Landbote,
 - Amtsblatt für die Gemeinde Letschin (Oderbruch-Rundschau),
 - Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz,
 - Amtsblatt für die Stadt Müncheberg (Müncheberger Anzeiger),
 - Amtsblatt für das Amt Neuhardenberg.

§ 15

Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) und diese Satzung keine Vorschriften treffen, finden nach § 8 Abs. 1 GKG die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 16

Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten

1. die Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 09.05.2000,
2. die Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (1. Änderungssatzung) vom 13.11.2001,
3. die Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (2. Änderungssatzung) vom 10.09.2002,
4. die Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (3. Änderungssatzung) vom 10.09.2002,
5. die Satzung zur 4. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (4. Änderungssatzung) vom 10.09.2002,
6. die Satzung zur 5. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (5. Änderungssatzung) vom 23.09.2003,
7. die Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (6. Änderungssatzung) vom 06.04.2004 und

8. die Satzung zur 7. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Märkische Schweiz
(7. Änderungssatzung) vom 06.04.2004

außer Kraft.

Buckow, den 08. Dezember 2004

gez. Rolf-Dietrich Dammann
Rolf-Dietrich Dammann
stellvertretender Verbandsvorsteher

Anlage zu § 5 Absatz 2 der Verbandssatzung

Stimmzahl der Verbandsmitglieder

lfd. Nr.	<u>Stadt/Gemeinde</u>	<u>Stimmzahl</u>
01	Bliesdorf für die Ortsteile Kunersdorf und Metzdorf	2
02	Buckow	4
03	Gusow-Platkow	3
04	Letschin	11
05	Märkische Höhe	2
06	Müncheberg	16
07	Neuhardenberg	7
08	Neutrebbin	4
09	Oberbarnim für die Ortsteile Bollersdorf, Grunow und Ihlow	2
10	Prötzel für die Ortsteile Prötzel und Prädikow	2
11	Reichenow-Möglin	2
12	Waldsiefersdorf	3
Ges.		58

Bekanntmachungen anderer Stellen

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 6206415943

ausgestellt von der Kreissparkasse Märkisch-Oderland, wird hiermit aufgegeben.

Der bzw. die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, innerhalb von drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) sein bzw. ihre Recht(e) unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch gemäß § 2 Abs. 2. Ziffer 6 der Sparkassenverordnung für kraftlos erklärt.

Strausberg, den 13.12.2004

Kreissparkasse Märkisch-Oderland

R. Kampmann

Der Vorstand

U. Schumacher

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Redaktionsschluss: 09.12.2004

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann in der Kreisverwaltung beim Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.